



Die feierliche Eröffnung der Deutsch-Italienischen Sendereihe. Im Haus des Rundfunks zu Berlin wurde am Donnerstag abend die Deutsch-Italienische Sendereihe, die das Gegenstück zu der jüngst in Rom eingeleiteten Italienisch-Deutschen Sendereihe bildet, mit einem Festkonzert feierlich eröffnet. — Der italienische Botschafter in Berlin, Dr. Altolico, bei seiner Ansprache. In der ersten Reihe Staatssekretär Hanke, Frau Altolico und Reichsintendant Dr. Glasmeier.

(Weltbild-Wagenborg — M.)



Ministerpräsident Chamberlain ehrt die italienischen Gefallenen vor dem Empfang durch König und Kaiser Victor Emanuel im Quirinal legten die englischen Staatsmänner an den Gräbern der italienischen Könige im Pantheon und am Grabmal des Unbekannten Soldaten am Altar des Vaterlandes Kränze nieder. — Unser Bild zeigt den englischen Ministerpräsidenten bei der Kranzniederlegung am Grabmal des Unbekannten Soldaten. Links neben Chamberlain Marshall Badoglio, ganz links Parteiminister Starace. Hinter Chamberlain der englische Außenminister Lord Halifax.

(Eberl-Wagenborg — M.)

Was jeder vom Jugendschutzgesetz wissen muß

Das Jugendschutzgesetz trat am 1. Januar 1930 in Kraft. Für wen hat es Geltung? Das Gesetz gilt für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis und mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis ähnlich sind.

Gegenüber den bisherigen Vorschriften wird nunmehr ein viel größerer Kreis von Jugendlichen erfasst und zwar auch alle in den Verwaltungen, kaufmännischen und technischen Büros und offenen Verkaufsstellen beschäftigten Jugendlichen. Volontäre und Kinder sind ebenfalls mit einbezogen, ebenso spielt die Art und Weise des Betriebes keine Rolle mehr.

Wer ist Kind, Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Das Kindesalter wurde von 13 auf 14 Jahre heraufgesetzt, weil die meisten Kinder im 14. Lebensjahr noch schulpflichtig sind.

Wer ist Jugendlichen? Jugendlichen ist, wer über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Früher war bereits erwachsen, wer über 16 Jahre alt war. Für die Heraussetzung waren ärztliche Gesichtspunkte maßgebend. Es ist ärztlich festgestellt, daß die heutige Jugend einer gesteigerten Wachstumsbeanspruchung unterworfen ist. Das Wachstum ist heute mit dem 18. bis 20. Lebensjahr abgeschlossen, während es früher erst mit dem 24. Lebensjahr den Endzustand erreicht hatte. Diese Wachstumszusammenhängungen auf eine kürzere Zeit, in die außerdem noch die Berufsausbildung fällt, bringt eine vermehrte Beanspruchung des Körpers mit sich und macht ihn empfindlicher. Als weiterer Grund war maßgebend die Mechanisierung der Betriebe, die eine zeitliche Zusammendrängung der Arbeitsvorgänge in der Zeiteinheit (Wand) und damit eine vorzeitige geistige und körperliche Ermüdung mit sich bringt.

Begrenzung des Geltungsbereiches. Wegen der Eigenart der Arbeitsbedingungen gilt das Gesetz nicht in der Hauswirtschaft, in der Landwirtschaft, einschließlich des Gartenbaues, des Weinbaues und der Imkerei, in der Forstwirtschaft, bei der Jagd und in der Tierzucht, in der Fischerei, in der See- und Binnenwasserfahrt, in der Flößerei und in der Luftfahrt, ausschließlich der zugehörigen Land- oder Bodenbetriebe.

Für Familien-Betriebe gelten nur die Bestimmungen über gefährliche Arbeiten, sonst ist aber das Gesetz als Richtlinie anzulegen.

Verbot der Kinderarbeit. Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten. Dieses Verbot wird dem Punkt 21 des Parteiprogramms der NSDAP. gerecht. Nur in geringen Fällen sind Ausnahmen zulässig. In diesen Fällen unterscheidet das Gesetz zwischen vollschulpflichtigen und nicht mehr vollschulpflichtigen Kindern und regelt genau die Arbeitszeit, sowie die Pausenzeit. Ebenfalls ist die Beschäftigung von einer Arbeitsart abhängig. Diese Ausnahmen mußten getroffen werden, da Kinderarbeit meistens in Notstandsgebieten zu Hause ist.

Die Arbeitszeit der Jugendlichen. Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf 8 Stunden, ihre Wochenarbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten.

In dieser Arbeitszeit ist die Zeit für den Besuch der Berufsschule einbezogen, weil sie mit zur Ausbildung gehört. Die Berufsschulzeit ist zu bezahlen.

Die Einrechnung der Berufsschulzeit erfolgt außerdem, weil der Berufsschulbesuch nach der Arbeitszeit zu Ermüdungen führt und gesundheitlich schädlich. Außerdem sind die Jugendlichen nicht mehr aufnahmefähig.

Andere Verteilung der Arbeitszeit. Eine andere Verteilung der Arbeitszeit ist möglich, so daß die z. B. durch Frühstück am Sonnabend-Nachmittag eingesparten Stunden an den übrigen fünf Wochentagen abgeleistet werden dürfen. Allerdings ist die Höchstbeschäftigungszeit auf täglich 9 Stunden festgelegt.

Vor- und Abschlussarbeiten. Vor- und Abschlussarbeiten liegen in der Arbeitszeit oder sind durch späteren Arbeitsbeginn oder durch längere Pausen auszugleichen. Nur bei zwingenden betrieblichen Gründen ist eine halbtägige längerfristige Beschäftigung zulässig.

Mehrarbeit. Jugendlernenmehrarbeit bedarf der behördlichen Genehmigung, darf nur von Jugendlichen über 16 Jahren geleistet werden und nur bis zu zehn Stunden täglich und 54 Stunden wöchentlich bei Zusammenreffen aller Ausnahmen sowie Abschlussarbeiten, Genehmigung von Mehrarbeit u. Ä.) betragen.

Mehrarbeitsvergütung. Mit Ausnahme der Lehrlinge ist für Mehrarbeit eine Vergütung zu leisten. Soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden, ist ein Zuschlag von 25 v. H. angemessen.

Arbeitsfreie Zeiten. Nach der Arbeitszeit ist dem Jugendlichen eine ununterbrochene Ruhezeit von 12 Stunden zu gewähren. In Gast- und Schankwirtschaften, im übrigen Lebensmittelgewerbe und in Bäckereien und Konditoreien darf die ununterbrochene Ruhezeit für Jugendliche über 16 Jahren auf 10 Stunden verfürzt werden.

Nachruhe von 20—6 Uhr. Jugendliche dürfen nicht in der Nachtzeit von 20—6 Uhr beschäftigt werden.

Ausnahmen betreffen für Gast- und Schankwirtschaften, Bäckereien und Konditoreien, Theater und Schichtbetriebe, Ruhepausen. Die Pausenzeit richtet sich nach der Arbeitszeit. Sie muß mindestens betragen bei einer Arbeitszeit von

4½ bis 6 Stunden	20 Minuten
6 " 8 "	¼ Stunde
8 " 9 "	½ "
mehr als 9 "	1 "

In der Pausenzeit dürfen Jugendliche keine Beschäftigung ausüben.

Frühschluss vor Sonn- und Feiertagen. An den Sonnabenden und den Tagen vor dem Weihnacht- und Neujahrfest dürfen Jugendliche in einschichtigen Betrieben nicht nach 14 Uhr beschäftigt werden. Der dadurch eintretende Ausfall von Arbeitszeit kann durch andere Verteilung der Arbeit ausgeglichen werden. Auch hier bestehen wieder für eine Reihe von Betrieben Ausnahmen. Diese Ausnahmen, die aber notwendig waren, sind bedauerlich. Für diese Sonnabend-Nachmittage ist jedoch den Jugendlichen als Ersatz wöchentlich ein anderer freier Nachmittag oder für 2 Wochen ein freier Vormittag bis 14 Uhr zu gewähren.

Sonntagsarbeit ist verboten. Sonntagsarbeit ist grundsätzlich verboten.

Für Ausnahmen (nur über 16 Jahre in Gast- und Schankwirtschaften, Krankheitsfällen und Theater) von 14 bis 18 Jahren) ist als Ersatz ein freier Wochentag zu gewähren, da diese Sonntagsarbeit auf die 48stündige Wochenarbeitszeit voll angerechnet wird.

Gefährliche Arbeiten. Der Reichsarbeitsminister kann die Beschäftigung Jugendlicher für einzelne Arten von Betrieben oder Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für die Gesund-

heit oder Eittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

Außerdem kann das Gewerbeaufsichtsamt in einzelnen Fällen die Beschäftigung Jugendlicher mit gefährlichen Arbeiten untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

Arbeiten mit Gift-Gefährdung oder größeren Gefahren, sowie gesundheitsschädliche Akkordarbeit können durch diese Bestimmung verboten werden. Es wird streng zu überprüfen sein, inwieweit die Berufsausbildung eine Beschäftigung mit solchen Arbeiten wirklich notwendig macht, da im allgemeinen nach dem 18. Lebensjahr durch Spezialausbildung relativ schnell die Ausbildung verfeinert werden kann.

Für jedes Kalenderjahr ist nach Ableistung einer dreimonatigen Anwartschaftszeit je Jahr, bei Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe oder des Lohnes nach Möglichkeit ein zusammenhängender Urlaub für unter 16jährige von 15 Arbeitstagen und für über 16jährige von 12 Arbeitstagen in der Pausenzeit der PJ. zu gewähren. Bei Teilnahme an einem Sommerlager der Hitler-Jugend oder einer Fahrt sind 18 Tage Urlaub zu gewähren.

Ausgänge und Verzeichnisse. Jeder Betriebsführer, der Jugendliche beschäftigt, ist verpflichtet, ein Verzeichnis der Jugendlichen mit Tag und Jahr ihrer Geburt und mit dem Tage ihres Eintrittes in den Betrieb zu führen; in dieses Verzeichnis ist der gewährte Urlaub von jedem Jugendlichen einzutragen. Das Verzeichnis ist mindestens 2 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Ein Abdruck des Gesetzes ist an geeigneter Stelle im Betriebe zur Einsicht auszuliegen.

Es ist ein Auswah über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen an sichtbarer Stelle im Betriebe anzubringen.

Ueber andere Verteilung der Arbeitszeit, über Vor- und Abschlussarbeiten, über Arbeiten in Notfällen ist ein Nachweis zu führen, in dem genau Lage und Dauer der Arbeitszeit und ihre Verteilung auf die Jugendlichen enthalten ist.

Ueber die den Jugendlichen als Ersatz für eine etwaige Beschäftigung am Sonnabend oder am Sonntag in der Woche zu gewährende Freizeit oder über die freigehaltenen Sonntage ist ein Verzeichnis zu führen. Die Nachweise sind dem Gewerbeaufsichtsamt auf Verlangen vorzuzeigen oder zur Einsicht einzuliegen.

Günstigere Regelungen. Soweit bisher in den Betrieben günstigere Regelungen für Jugendliche bestanden, als sie nunmehr im Gesetz vorgesehen sind, haben diese weiter Gültigkeit.

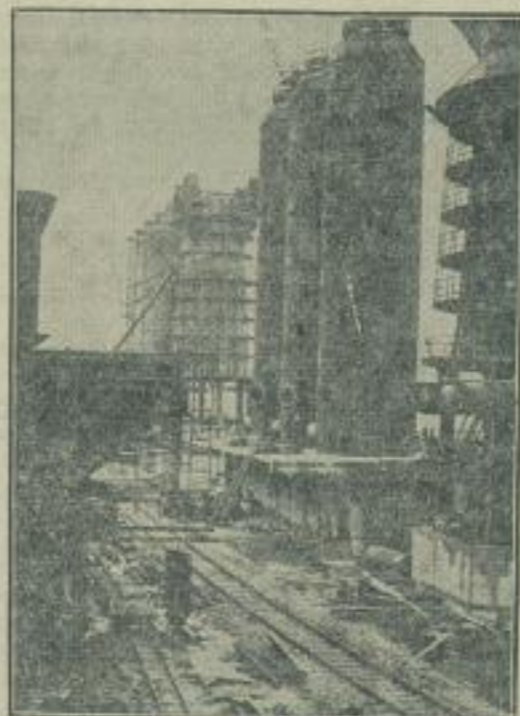
Gute Fahrt des „Graf Zeppelin“

Das nach längerer Pause zu einer Erprobungsfahrt aufsteigende Luftschiff „Graf Zeppelin“ kreuzte sechs Stunden lang über Frankfurt am Main und dem Rhein-Main-Becken. Um 13.30 Uhr erfuhr es wieder über dem Luftschiffhafen, um noch eine große Schleiße und landete glatt um 15.45 Uhr. Die Erprobungsfahrt ist zur vollen Zufriedenheit verlaufen. Die drabstschlauen neuen Landemotoren wurden wegen des in den Radmittagsstunden aufgefundenen starken Windes nicht ausprobiert. Sie sollen bei windstillerem Wetter erneut versucht werden. Um 16.30 Uhr war das Luftschiff wieder in der Halle.

Bücherchau.

Korsika, die romantische Insel im Mittelmeer. Ueber Nacht gleichsam war Korsika in aller Munde. Seit Napoleons Zeiten ist wohl über die Insel nicht so viel gesprochen worden wie jetzt. Lange im Besitz der italienischen Seerepubliken von Pisa und Genua geriet sie im Jahre 1768 an Frankreich. In dieses romantische Land, mitten im Mittelmeer, führt uns ein Bildbericht in der neuesten Nummer der „Münchener Illustrierten Presse“ (Nr. 2).

Sing Sing von innen. Bisher war es streng verboten, in den Mauern des weltbekannten Zuchthauses zu fotografieren. Erst vor einiger Zeit hat die Gefängnisleitung einem amerikanischen Bildberichterstatler die Erlaubnis erteilt. Er ist nun mit der Kamera durch alle Teile des düstern, schon hundert Jahre alten Gefängnisses gewandert. Was er dabei von der Innenseite gesehen hat, ist ein Bildbericht der „Münchener Illustrierten Zeitung“. Das neue Heft enthält außerdem einen großen Aufsatz mit vielen unbekanntem Bildern über Billy Birgel. — Ein Bildbericht aus Pretoria schildert die große Feier der Buren Südafrikas zur Erinnerung an die Feldzüge der Jahrhundertwende. Außerdem noch zahlreiche Bilder und spannende Berichte im neuen Heft.



Reichswerke „Hermann Göring“ wachsen.

Die Reichswerke „Hermann Göring“, die durch den Beauftragten für den Vierjahresplan, Generalfeldmarschall Göring, ins Leben gerufen wurden, um die deutsche Eisenversorgung auf eine neue Basis zu stellen, sind jetzt im gewaltigen Aufbau um die Erzlager bei Solgitter. — Unser Bild zeigt die mächtigen Winderdiger eines Hochovens. (Eberl-Wagenborg — M.)